

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ICC Solutions GmbH (im folgenden „**ICC**“) gelten für alle Verträge, aufgrund derer ICC ihren Kunden (im folgenden „**Lizenznehmer**“) Nutzungsrechte an Software einräumt und/oder ihnen die Software hierzu vorübergehend oder auf Dauer zur Verfügung stellt, und/oder für Support- und Maintenance Verträge.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der Lizenznehmer Kaufmann ist.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Lizenznehmer in seinem Standardbestellformular oder sonst im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist, und zwar auch dann nicht, wenn ICC diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die Produkte nicht für die Verwendung in Hochsicherheitsbereichen wie Kerntechnik, Flugsicherung, Waffensicherheitssystemen, lebenserhaltenden Systemen oder Systemen anderer Art konzipiert wurde, in denen Fehlfunktionen zu Personenschäden, Todesfällen, Umweltschäden oder Massenvernichtung führen können. Eine Haftung von ICC für Schäden aus einer Verwendung der Produkte in diesen Bereichen ist ausgeschlossen.

2 RANGFOLGE

Die vertraglichen Vereinbarungen stehen in folgender Rangfolge zueinander:

- a) Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages nach Vertragsschluss
- b) der Vertrag samt seinen Anlagen
- c) ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen
- d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- e) Standards und Normen
- f) gesetzliche Vorschriften

Zuerst genannte Bestimmungen haben bei etwaigen Widersprüchen stets Vorrang vor darauf genannten. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat im Zweifel die jüngere Vorrang vor der älteren.

3 VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 ICC räumt dem Lizenznehmer nicht-ausschließliche Nutzungsrechte an der in dem Angebot von ICC bezeichneten Software einschließlich der in ihr enthaltenen Datenbestände (im folgenden „**Software**“) und an der Dokumentation zu dieser Software (im folgenden insgesamt „**Produkte**“) ausschließlich unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Vereinbarungen der Parteien ein, soweit sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

3.2 Die Nutzungsrechte an der Software beziehen sich ausschließlich auf den Objektcode. Sie beziehen sich nicht auf den Quellcode (Source-Code).

3.3 Mitarbeiter von ICC sind nicht befugt, Garantien über die Beschaffenheit der Produkte abzugeben. Soweit sie sie dennoch abgeben, sind solche Garantien nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsführung von ICC schriftlich bestätigt werden.

3.4 Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte, der zu ihrem Betrieb eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen sowie die Verbindung mit anderen gleichzeitig zur Anwendung kommenden Software-Programmen liegt ausschließlich bei dem Lizenznehmer.

3.5 ICC wird dem Lizenznehmer gegenüber Support- und Maintenance Dienste entsprechend Punkt 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbringen.

4 ZUSTANDEKOMMEN DES LIZENZVERTRAGS

Angebote von ICC sind rechtlich freibleibend. Sofern schriftlich nicht anders geregelt ist, kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn ICC dem Lizenznehmer gegenüber die Bestellung eines Produkts bestätigt. Eine solche Bestätigung kann ausdrücklich, durch den Versand der bestellten Produkte oder die Übersendung von Zugangsdaten, die die Nutzung der Produkte ermöglichen, erfolgen.

5 EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN DURCH ICC

ICC räumt dem Lizenznehmer nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrechte an den Produkten ausschließlich nach folgenden Maßgaben ein:

5.1 SACHLICHER UMFANG DER NUTZUNGSRECHTE

ICC bietet dem Lizenznehmer verschiedene in Punkt 5.1.1 dargestellte benutzerabhängige Lizenzmodelle, ein in Punkt 5.1.2 dargestelltes kapazitätsabhängiges und eine in Punkt 5.1.2a dargestellte nicht kommerzielle Lizenz an. ICC räumt dem Lizenznehmer im Fall eines benutzer- oder kapazitätsabhängigen Lizenzmodells oder der nicht-kommerziellen Lizenz das nicht-ausschließliche Recht ein, die Software nur insoweit zu vervielfältigen, wie dies für ein Laden, Anzeigenlassen, Ablaufenlassen, Übertragen oder Speichern erforderlich ist und soweit es zur Bearbeitung eigener Daten zu den Zwecken des Lizenznehmers erfolgt (im folgenden „**bestimmungsgemäße Benutzung**“). Die jeweils vereinbarte Lizenzart ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen ICC und dem Lizenznehmer. Enthält die Vereinbarung keine Angabe zu

dem gewählten Lizenzmodell, gilt eine Lizenz für einen namentlich bestimmten Nutzer (Named User License) nach Punkt 5.1.1.1 für den Lizenznehmer als vereinbart.

5.1.1 Benutzerabhängige Lizenz. Bei einer benutzerabhängigen Lizenz werden die Rechte zur Nutzung der Produkte für die jeweilige maximale Anzahl an Benutzern eingeräumt, für die der Lizenznehmer Lizenzen erworben hat. Diese benutzerabhängige Lizenz kann ICC alternativ in den folgenden Varianten einräumen:

5.1.1.1 Lizenz für namentlich bestimmte Nutzer (Named User License). Bei der Lizenz für namentlich bestimmte Nutzer wird dem Lizenznehmer und/oder einem oder mehreren namentlich bestimmten Benutzern in seinem Unternehmen oder seiner Organisation das Recht eingeräumt, die Produkte bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.1.1.2 Mehrplatzlizenz (Concurrent User oder Floating License). Bei der Mehrplatzlizenz wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, die Produkte zeitgleich durch eine vorher bestimmte Anzahl namentlich nicht bestimmter Benutzer in seinem Unternehmen oder seiner Organisation bestimmungsgemäß zu benutzen.

5.1.2 Kapazitätsabhängige Lizenz / Laufzeitlizenz (Runtime oder Deployment License). Bei der kapazitätsabhängigen Lizenz bzw. Laufzeitlizenz räumt ICC dem Lizenznehmer das Recht ein, die Produkte bestimmungsgemäß auf einem (1) Rechner mit einer festgelegten Anzahl von CPUs oder auf einer festgelegten Anzahl von Servern zu benutzen. Sind der Rechner, die CPUs und/oder die Server eindeutig bestimmt, ist das eingeräumte Nutzungsrecht auf die Nutzung auf diesen Geräten und Anlagen beschränkt.

5.1.2a Nicht-kommerzielle Lizenz. Eine nicht-kommerzielle Lizenz räumt ICC nur solchen Lizenznehmern ein, die Dritten die private Nutzung von E-Mail Diensten unentgeltlich anbieten und gewähren. Die nicht-kommerzielle Lizenz umfasst das Recht, die Software nur im Rahmen der unentgeltlichen Gewährung der privaten Nutzung von E-Mail-Diensten an Dritte auf Servern des Lizenznehmers zu nutzen. In keinem Fall wird der Lizenznehmer den Dritten die Möglichkeit und/oder das Recht einräumen, die Software zu speichern oder auf anderen Servern, CPUs oder sonstigen technischen Hilfsmitteln als denen des Lizenznehmers ablaufen zu lassen. ICC wird Support- und Maintenance Dienste für die nicht-kommerzielle Lizenz nur dann leisten, wenn dies schriftlich gesondert vereinbart wird. Die Punkte 3.5 und 8 sind nicht anwendbar. Punkt 7.2 dieser AGB gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ICC auch Inhaber etwaiger Rechte an durch die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer geschaffenen Schutzrechten wird. Entstehen durch und/oder aufgrund der Nutzung der Software neue Märkte, stehen ICC die ausschließlichen Rechte an deren Nutzung und Bearbeitung zu. Die nicht-kommerzielle Lizenz kann von ICC und dem Lizenznehmer jederzeit ordentlich mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Punkt 5.7 gilt dann entsprechend für die Pflichten des Lizenznehmers.

5.1.3 Skalierbare Nutzungsrechte an Produkten. Wenn ICC dem Lizenznehmer skalierbare, also ihrem Umfang nach beschränkte Nutzungsrechte an den Produkten eingeräumt und Zugriff auf einen Lizenzpool gewährt hat, stellt eine technisch mögliche Überschreitung der vereinbarten Skalierung durch den Lizenznehmer auch dann keine Erweiterung der eingeräumten Nutzungsrechte an dem Lizenzpool dar, wenn ein erweiterter Zugriff technisch möglich sein sollte.

5.1.4 Sicherungskopien. Der Lizenznehmer darf Kopien oder Teilkopien der Produkte ausschließlich in dem zum Zweck der Datensicherung und -rückgewinnung notwendigen Umfang für den Fall technischer Probleme erstellen oder erstellen lassen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. ICC erwirbt an diesen Kopien sämtliche Rechte, sofern sie nicht nach Punkt 5. auf den Lizenznehmer übertragen wurden.

5.1.5 Dekompilierung. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, aus dem Objektcode den Quellcode (Source-Code) der Software oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Produkte zu erlangen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn Kenntnisse über den Quellcode unerlässlich sind, um Informationen zu erhalten, anhand derer die Interoperabilität mit anderer Hard- oder Software hergestellt werden kann, und ICC nach schriftlicher Aufforderung die notwendigen Daten und/oder Informationen nicht in angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat.

5.1.6 Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Produkte zu übersetzen, zu bearbeiten, ihr Arrangement zu ändern oder sonstige Umarbeitungen vorzunehmen, es sei denn dies ist ihm in Punkt 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich gestattet oder der Lizenznehmer ist auf solche Handlungen angewiesen, um die Software bestimmungsgemäß nutzen zu können.

5.2 ZEITLICHER UMFANG DER NUTZUNGSRECHTE

ICC räumt dem Lizenznehmer diese Nutzungsrechte ab Vertragsschluss für die Zukunft ein. Eine ordentliche Kündigung ist mit Ausnahme der nicht-kommerziellen Lizenz ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 5.7 bleibt unberührt.

5.3 RÄUMLICHER UMFANG DER NUTZUNGSRECHTE

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, räumt ICC dem Lizenznehmer diese Nutzungsrechte ausschließlich für Deutschland ein. Dem Lizenznehmer steht es frei, die Produkte auch außerhalb Deutschlands zu nutzen. Es obliegt allein dem Lizenznehmer, für eine solche Nutzung außerhalb Deutschlands etwaig erforderliche Rechte Dritter zu erwerben.

5.4 ÜBERSCHREITUNG DER NUTZUNGSRECHTE

Überschreitet der Lizenznehmer die ihm eingeräumten Nutzungsrechte in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht, ist er verpflichtet, für diese Überschreitung(en) weitere Lizenzen zu den jeweils gültigen Preisen zu erwerben. ICC behält sich in einem solchen Fall vor, solche Lizenzen zu erteilen oder stattdessen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche und die Rechte aus Punkt 5.7 geltend zu machen.

5.5 Dokumentation. Der Lizenznehmer erhält die zur Benutzung der Software notwendige Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache in maschinenlesbarer oder gedruckter Form. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, diese Dokumentation ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Der Lizenznehmer kann zusätzliche Kopien der Dokumentation bei ICC zu den bei Bestellung gültigen Preisen beziehen. Die Nutzungsrechte an der Dokumentation bestimmen sich nach den Nutzungsrechten des Lizenzproduktes.

5.6 Überlassung und Weitergabe der Produkte an Dritte. Der Lizenznehmer ist unter keinen Umständen berechtigt, die Produkte auf Dauer oder vorübergehend Dritten ohne schriftliche Zustimmung von ICC zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten, zu verleasen oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Weitergabe der Produkte an Dritte (im folgenden **„neuer Benutzer“**) ist der Lizenznehmer auch bei schriftlicher Zustimmung durch ICC nur berechtigt, soweit er selbst die Nutzung der Produkte vollständig und endgültig aufgibt, sämtliche vorhandene Kopien der Produkte entfernt und/oder zerstört, ICC den Namen und die Anschrift des neuen Benutzers der Produkte mitteilt und sich der neue Benutzer gegenüber ICC mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt.

5.7 Verstöße durch den Lizenznehmer. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine seiner Verpflichtungen aus Punkt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, steht ICC nach einer erfolglosen Aufforderung, die vertraglichen Bestimmungen binnen einer angemessenen Frist, im Normalfall nicht mehr als vier Wochen, einzuhalten, das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Produkte, Kopien und Umarbeitungen von allen Anlagen, Speichermedien und alle Dateien vollständig und endgültig zu entfernen und die Datenträger, auf denen ICC die Produkte geliefert hat, sowie die gedruckte Dokumentation, soweit vorhanden, an ICC herauszugeben. Eine auch nur teilweise Rückzahlung der Lizenzgebühr ist in diesem Fall ausgeschlossen.

5.8 Produkte von Fremdherstellern. Enthält die Software Bestandteile, bei deren Ablauf auf einen anderen Hersteller und/oder Lizenzgeber als ICC hingewiesen wird, (im folgenden **„Software-Produkte von Fremdherstellern“**) gelten vorrangig die Lizenzbedingungen dieses Fremdherstellers, soweit der Lizenznehmer bei dem Ablauf des Software-Produkts des Fremdherstellers eine Zugriffsmöglichkeit auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen erhält.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

6.1 Der Lizenznehmer hat durch ein angemessenes Verfahren und laufende Kontrollen zu gewährleisten, dass die tatsächliche Anzahl der Benutzer, Server und CPUs nicht die in dem Vertrag festgelegte Zahl von Benutzern, Servern oder CPUs übersteigt.

6.2 Der Lizenznehmer beachtet die von ICC für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.

6.3 Der Lizenznehmer gewährt ICC zur Fehlersuche und -beseitigung Zugang zu den Produkten, soweit dies erforderlich ist. ICC ist berechtigt zu prüfen, ob die Produkte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags genutzt werden. Zu diesem Zweck darf sie von dem Lizenznehmer über den Zeitraum und Umfang der Nutzung der Produkte Auskunft verlangen. Sollte ICC tatsächliche Anhaltspunkte vortragen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, dass der Lizenznehmer die Software vertragswidrig einsetzt, wird der Lizenznehmer ICC darüber hinaus hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten des Lizenznehmers und ohne Störung des betrieblichen Ablaufs Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren.

6.4 Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich auf etwas anderes hinweist, darf ICC davon ausgehen, dass der Lizenznehmer alle Daten, mit denen ICC in Berührung kommen kann, gesichert hat.

7 RECHTE VON ICC

7.1 ICC behält sich das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Produkten vor, insbesondere betreffend die Objekt- und Quellcodefassungen. Dies gilt auch für Bearbeitungen der Produkte durch ICC. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu verändern oder zu entfernen. Sie sind bei Umarbeitungen und Vervielfältigungen der Produkte zu übernehmen.

7.2 ICC bleibt Inhaber aller Rechte an den Produkten, auch wenn der Lizenznehmer sie verändert oder mit seinen eigenen Produkten oder denjenigen eines Dritten verbindet. Die dem Lizenznehmer überlassene Dokumentation bleibt Eigentum von ICC.

8 SUPPORT UND MAINTENANCE

Mit dem Abschluss eines Vertrags, aufgrund dessen ICC dem Lizenznehmer Nutzungsrechte an Software einräumt und ihm die Software hierzu vorübergehend oder auf Dauer zur Verfügung stellt, schließen die Parteien für die darauf folgenden 12 Monate einen entsprechenden Support- und Maintenance Vertrag ab, es sei denn es handelt es sich um eine nicht-kommerzielle Lizenz. Der Leistungsumfang eines solchen Vertrags ergibt sich aus der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung für Support- und Maintenance. Der Support- und Maintenance Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht eine Partei ihn mindestens 4 Wochen vor seinem Ablauf schriftlich kündigt.

9 LIEFERUNG

9.1 Soweit ICC dem Lizenznehmer ein bestimmtes Datum oder einen Zeitraum (im folgenden „Lieferdaten“) mitteilt, in oder an dem sie dem Lizenznehmer die Produkte liefern oder sie zur Abholung bereitstellen wird, können diese Lieferdaten Änderungen unterliegen und sind rechtlich unverbindlich, es sei denn ICC hat sie ausdrücklich als fix bezeichnet.

9.2 Soweit die Lieferung der Produkte auf Datenträgern erfolgt, werden Transport- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung gestellt und gehen auf Kosten des Lizenznehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit Übergabe an den Transporteur auf den Lizenznehmer über. Werden die Datenträger, auf denen die Software gespeichert ist, und/oder die Dokumentation oder Teile von ihnen nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert ICC nach Rückgabe der beschädigten oder zerstörten Datenträger und/oder Dokumentation Ersatz gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten. Soweit die Lieferung der Produkte elektronisch erfolgt, gilt die Lieferung als erfolgt, sobald ICC die Produkte in einem Netz für den Lizenznehmer abrufbar bereitstellt und dem Lizenznehmer dies mitgeteilt hat.

9.3 Solange ICC auf die Mitwirkung oder Information des Lizenznehmers wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von ICC (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in ihren Leistungen behindert ist („Höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung (im folgenden „Ausfallzeit“) als verlängert und liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. ICC teilt dem Lizenznehmer derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei (3) Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

10 LIZENZGEBÜHR, ZAHLUNG

10.1 Die Höhe der Lizenzgebühr sowie der Gebühr für Support- und Maintenance ergibt sich aus dem Angebot oder, soweit dies keine Angaben enthält, der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste von ICC.

10.2 Sämtliche Gebühren gelten ab Werk oder Auslieferungslager und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.3 Sämtliche Gebühren sind sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

10.4 Der Lizenznehmer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

11 MÄNGELANSPRÜCHE

11.1 ICC leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte und dafür, dass der bestimmungsgemäßen Benutzung der Produkte durch den Lizenznehmer in Deutschland keine Rechte Dritter entgegenstehen. Unwesentliche Mängel sind unbeachtlich.

11.2 Der Lizenznehmer hat unverzüglich zu prüfen, ob die Produkte die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Offensichtliche Fehler hat der Lizenznehmer ICC unverzüglich, im Normalfall innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung mitzuteilen, sonstige Fehler unverzüglich nach ihrer Kenntnis. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt die Mängelhaftung von ICC für diese Fehler.

11.3 Die Produkte sind speziell auf die in der Dokumentation beschriebenen Software- und Hardwarekomponenten zugeschnitten. Bei Verwendung der Produkte auf anderen Software- oder Hardwarekomponenten als die in der Dokumentation beschriebenen liegt kein Mangel der Produkte vor, wenn die Fehlfunktion der Produkte auf der Verwendung anderer als in der Dokumentation beschriebener Soft- oder Hardwarekomponenten beruht.

11.4 ICC wird rechtzeitig angezeigte Mängel der Produkte nachbessern (Nacherfüllung). Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Produkte, deren Funktionsfähigkeit nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, auf Kosten von ICC zurückzusenden. ICC wird innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder dem Lizenznehmer Ersatz für die mangelhaften Produkte liefern.

11.5 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Lizenznehmer daneben nur nach Maßgabe von Punkt 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

11.6 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von ICC kann der Lizenznehmer Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber ICC schriftlich gerügt und zweimalig eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit eine Abhilfe nach Art der Pflichtverletzung nicht in Betracht kommt. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gelten die in Punkt 13 festgelegten Grenzen.

11.7 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Lieferung der Produkte, mit der Bereitstellung der Produkte zur Abholung oder mit der Lieferung des spezifischen Codes („License Key“), mit dem dem Lizenznehmer die Benutzung der Produkte ermöglicht wird. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verschweigen von Mängeln durch ICC, bei Personenschäden, Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz oder Rechtsmängeln und bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.8 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der Dokumentation stellen keine Zusicherungen dar. ICC ist hierfür in keinem Falle im Sinne der Übernahme einer Garantie verantwortlich.

11.9 Sobald der Lizenznehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausübt, endet sein Nutzungsrecht an den Produkten. In diesem Fall muss er die Produkte, deren Vervielfältigungen und Umarbeitungen von allen Anlagen, Speichermedien und aus allen Dateien entfernen und die Datenträger und Dokumentationen, die er von ICC erhalten hat, sowie sämtliche Vervielfältigungen und Umarbeitungen herausgeben und ICC auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er über keine Vervielfältigung der Produkte mehr verfügt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine angemessene Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich die betreffende Software bei dem Lizenznehmer befand, zu bezahlen.

12 ERGÄNZENDE REGELUNGEN BEI VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN DRITTER

12.1 In Ergänzung der Regelungen unter Punkt 11.4 vereinbaren die Parteien, dass ICC in dem Fall, dass die Produkte Schutzrechte Dritter verletzen, zunächst Gewähr durch Nacherfüllung leistet. Hierzu verschafft ICC nach eigener Wahl dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den Produkten oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Produkten.

12.2. In Ergänzung der Regelungen unter Punkt 11 vereinbaren die Parteien, dass ICC den Lizenznehmer auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen wird, die aus einer angeblichen Verletzung von in Deutschland rechtswirksamen Schutzrechten (Patente, Urheberrechte, Marken, etc.) durch die Produkte gegen den Lizenznehmer hergeleitet werden und dem Lizenznehmer alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, sofern der Lizenznehmer ICC unverzüglich von der Erhebung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt hat, ICC alle notwendigen Informationen erteilt und sonstige angemessene Unterstützung gewährt hat und insbesondere ICC die alleinige Entscheidung darüber vorbehalten war, ob und wie ein geltend gemachter Anspruch abgewehrt oder verglichen wird.

12.3 Der Lizenznehmer stellt ICC von Ansprüchen Dritter wegen angeblichen Verletzungen rechtswirksamer Schutzrechte (Patente, Urheberrechte, Marken, etc.) durch die Nutzung der Produkte außerhalb Deutschlands frei, die gegen ICC gerichtet werden, sofern ICC den Lizenznehmer unverzüglich von der Erhebung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt, der Lizenznehmer alle notwendigen Informationen erteilt und sonstige angemessene Unterstützung gewährt hat und der Lizenznehmer die Entscheidung darüber vorbehalten war, ob und wie ein geltend gemachter Anspruch abgewehrt oder verglichen wird.

13 HAFTUNG

13.1 ICC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, für Personenschäden, bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die ICC eine Garantie übernommen hat, sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

13.2 Über die Haftung nach Punkt 13.1 hinaus haftet ICC nur für Schäden aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), und zwar dem Grunde und der Höhe nach begrenzt auf Schäden, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung typisch und vorhersehbar waren.

13.3 ICC bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Dem Lizenznehmer obliegt es, in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Tag, Sicherungskopien für seine Daten anzufertigen. Eine Verletzung dieser Obliegenheit gilt als mitwirkendes Verschulden des Lizenznehmers für die Schadensentstehung.

13.4 Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre und der Lizenznehmer ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen wurde.

13.5 Ansprüche aus Punkt 13.1 verjähren in den gesetzlichen Fristen, im übrigen verjähren Ansprüche aus Punkt 13 innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Produkte oder ihrer Bereitstellung zur Abholung.

14 EXPORTBESTIMMUNGEN

Die Ausfuhr aus Deutschland unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften Deutschlands. Über die einschlägigen Außenwirtschaftsvorschriften hat sich der Lizenznehmer selbst zu unterrichten. Der Lizenznehmer haftet ICC für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Vorschriften.

15 GEHEIMHALTUNG

Die Produkte werden auf vertraulicher Basis an den Lizenznehmer weitergegeben. Der Lizenznehmer trägt die Verantwortung dafür, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, die für eine fortdauernde Gewährleistung des vertraulichen Charakters der Produkte erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lizenznehmer, keine Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten anderweitig Zugang zu den Produkten zu verschaffen, soweit dies nicht im Rahmen der nicht-kommerziellen Lizenz erforderlich ist. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers, solange und soweit sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Produkte für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten. Der Lizenznehmer wird Produkte Mitarbeitern nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu den Produkten gewährt, über die Rechte des Lizenznehmers an den Produkten und – wenn es sich nicht um eine nicht-kommerzielle Lizenz handelt - die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren.

16 REFERENZ

ICC und der Lizenznehmer sind befugt, gegenüber Dritten den Partner als Referenz zu benennen.

17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird übereinstimmend ausgeschlossen.

17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ICC. ICC ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

17.3. Änderungen und Ergänzungen des Inhaltes des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, soweit sie schriftlich nach Abschluss dieses Vertrages vereinbart werden und durch ICC unterzeichnet sind. Erklärungen in sonstigem Schriftwechsel binden ICC nur, soweit der Lizenznehmer sie ausdrücklich schriftlich angenommen hat. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.